

DRINGLICHE ANFRAGE von Claudio Schmid (SVP, Bülach), Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon) und Dr. Christoph Holenstein (CVP, Zürich)

betreffend Fehlender Austausch von Informationen unter Behörden erleichtert Aufenthaltsbewilligung von illegal Eingereisten

Mit Schreiben vom 23. Mai 2005 hat das Gemeindeamt des Kantons Zürich die Zivilstandsämter angewiesen, die Zusammenarbeit mit den Polizeiorganen nur noch sehr restriktiv durchzuführen. Unter anderem wird im Schreiben den Angestellten der Zivilstandsämter mitgeteilt, dass sie sich bei Kooperation mit den Polizeibehörden unter Umständen der Amtsgeheimnisverletzung schuldig machen.

Es ist notorisch, dass viele Asylbewerbende identifizierende Papiere nicht vorlegen wollen, um einer Ausschaffung zu entgehen und in der Schweiz bleiben zu können. Sie haben diese Papiere aber regelmässig dann zur Hand, wenn sie eine Heirat beantragen. Vielfach handelt es sich dabei um Scheinehen, um doch noch zu einem Aufenthaltstitel zu kommen. Solche Fälle sollen nun von den Zivilstandsämtern dem Migrationsamt (vormals Fremdenpolizei) nicht mehr gemeldet werden beziehungsweise es soll auf entsprechende telefonische Anfrage des Migrationsamtes keine Auskunft mehr erteilt werden. Zulässig soll nur noch ein schriftliches Begehren um Amtshilfe sein, welches im Einzelfall und „nach eingehender Abwägung aller Fakten“ schriftlich beantwortet wird.

Auch im Hinblick auf die Thematik des internationalen Terrorismus darf nicht vergessen werden, dass Scheinehen mit Schweizerinnen oder Schweizern zu einem Aufenthaltsrecht nicht nur in der Schweiz, sondern auch bald im ganzen Schengen-Raum führen werden. Die gegenseitige Unterstützung von Amtstellen durch einen funktionierenden Informationsfluss scheint dabei grosse Bedeutung zuzukommen und sollte, selbst mit Blick auf den Datenschutz, gewährleistet werden. So gilt z.B. für die Polizei und Gerichte die folgende Regelung, welche die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAV) in Art. 15 unter der Marginalie „Behördliche Anzeigepflicht“ festhält:

Die Polizei- und Gerichtsbehörden sind verpflichtet, der kantonalen Fremdenpolizei Mitteilung zu machen von Tatsachen, nach denen die Anwesenheit eines Ausländers als unerwünscht oder den fremdenpolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufend erscheinen kann. Die kantonale Fremdenpolizei gibt solche Mitteilungen gegebenenfalls an die Fremdenpolizei des Bewilligungskantons weiter. Diese meldet sie dem Bundesamt für Migration, wenn dessen Zustimmung zur Bewilligung nötig war oder ist.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Findet es der Regierungsrat in Ordnung, wenn sich Asylanten, welche im Asylverfahren angeben, über keine Papiere zu verfügen, im Ehevorbereitungsverfahren plötzlich Reisepass und andere erforderliche Dokumente präsentieren können?
2. Das Gemeindeamt vertritt in seinem Schreiben die Auffassung, dass das Amtsgeheimnis durch Zivilstandsämter verletzt würde, wenn sie das Migrationsamt bei einem begründeten Verdacht auf Eingehen einer Scheinehe informieren. Teilt der Regierungsrat die Meinung des Gemeindeamtes?

3. Kennt der Regierungsrat die Rechtsauffassung der Polizei, der Staatsanwaltschaften und des Migrationsamtes zu dieser neuen Praxis? Falls nicht: ist er bereit, diese kantonalen Behörden anzuhören?
4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass für den kantonalen Vollzug der Bundesvorschriften von Art. 99 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB sowie Art. 16 Abs. 1 lit. bund Abs. 5 Zivilstandsverordnung, welche zur Feststellung der Identität der Verlobten im Ehevorbereitungsverfahren (nötigenfalls) zusätzliche Abklärungen verlangen, die Zivilstandsbehörden von sich aus bei Polizei und Migrationsamt des Kantons Zürich um Amtshilfe ersuchen können? Wäre nicht sogar der Zweck der Bestimmung von Art. 15 ANAV so zu verstehen, dass ein Zuwiderlaufen fremdenpolizeilicher Vorschriften grundsätzlich - auch von den darin nicht explizit erwähnten Zivilstandsämtern - aktiv gemeldet werden sollte?

Claudio Schmid
Thomas Vogel
Dr. Christoph Holenstein

Ch. Achermann	J. Appenzeller	M. Arnold	E. Bachmann
H. Badertscher	H. Bär	A. Bergmann	S. Bernasconi
K. Bosshard	W. Bosshard	L. Briner	E. Brunner
V. Bütler	R. Cavegn	M. Clerici	O. Denzler
L. Dürr	H. Egloff	H.J. Fischer	R. Frehsner
H.P. Frei	H. Frei	F. Ganz	P. Good
B. Grossmann	L. Habicher	P. Hächler	H. Hartmann
H. Haug	M. Hauser	F. Hess	H.-H. Heusser
W. Honegger	A. Hug	W. Hürlimann	R. Isler
J. Jucker	O. Kern	D. Kläy	J. Leuthold
P. Mächler	E. Manser	R. Marty	O. Meier
R. Menzi	Ch. Mettler	E. Meyer	U. Moor
M. Mossdorf	W. Müller	B. Ramer	S. Ramseyer
H.H. Raths	L. Rüegg	H. Schmid	A. Schneider
R. Siegenthaler	A. Simioni	B. Steinemann	E. Stocker
I. Stutz	L. Styger	A. Suter	R. Thalmann
T. Toggweiler	J. Trachsel	R. Walther	B. Walti
T. Weber	K. Weibel	J. Wiederkehr	H. Wuhrmann
C. Zanetti	H. Züllig	E. Züst	